



Bankgarantie

Für die Zeit von bis (fünf Jahre¹)

zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vertreten durch das Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Marktzugang; hiernach Bundesamt genannt) für ihre Forderungen oder für die Forderungen eines Dritten, die mit Zustimmung des BAV freigegeben werden.

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009² über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) ist die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Zulassungsbewilligung (nachfolgend "Lizenz" genannt) eines Unternehmens gewährleistet, wenn Eigenkapital und Reserven zusammen einen bestimmten Betrag erreichen.

Für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann nach Art. 3 Abs. 5 der Verordnung vom 02. September 2015³ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV) auch eine Bankgarantie vorgelegt werden.

Name, Adresse und Sitz der Bank (*Hinweis 1 beachten*)

.....
.....
.....

übernimmt hiermit eine Garantie zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft für einen

Betrag von CHF⁴

(in Worten:)

für

Name, Adresse und Sitz/Wohnsitz der Hauptschuldnerin/des Hauptschuldners (*Hinweis 2 beachten*)

.....
.....
.....

¹ Wie Gültigkeit der Lizenz. Nach Ablauf der Lizenzgültigkeit wird die Bankgarantie der Hauptschuldnerin/dem Hauptschuldner retourniert.

² SR 744.10

³ SR 744.103

⁴ Die Bankgarantie muss sich auf mind. 11 000 Franken für das erste Fahrzeug und 6000 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen. Betrag ergibt Anzahl beglaubigte Kopien gestützt auf Lizenzgesuch.

Die unterzeichnete Bank verpflichtet sich, auf erste Aufforderung, ohne Einrede und ohne Prüfung des Rechtsgrundes, jeden Betrag bis zum oben genannten Höchstbetrag zu zahlen gegen schriftliche Erklärung, wonach:

- die genannte Hauptschuldnerin die Tilgung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber schuldig geworden ist.

Diese Bankgarantie ist dem Bundesamt für Verkehr, Sektion Marktzugang, 3003 Bern, im Original zuzustellen.

Gerichtsstand ist Bern. Diese Garantie untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel der Bank:

Hinweis 1: Als Garant von Sicherstellungen zugunsten der Eidgenossenschaft werden angenommen:

a. Schweizerische Banken, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0) unterstellt und somit der Aufsichtspflicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterworfen sind.

b. Ausländische Banken mit einem langfristigen Rating von mindestens AA (Rating-Agentur muss von der FINMA anerkannt sein). Es ist Sache der Bank, sich über ihr aktuelles Rating auszuweisen.

Hinweis 2: Jede Änderung des Namens, Sitz/Wohnsitzes und der Gesellschaftsform sowie ein Konkursverfahren usw. gegenüber dem/der Hauptschuldner/in bzw. der Bank ist dem Bundesamt sofort zu melden.